

Werbebeschränkungen auf Comedy Central Austria, DMAX Austria, Nickelodeon Austria, Sport1 Austria und TLC Austria



Generelle Verbote:

- Verbot der Verletzung von Menschenwürde
- Verbot der Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung
- Verbot der Förderung von Verhaltensweisen, welche die Gesundheit oder Sicherheit gefährden
- Verbot der Förderung von Verhaltensweisen, die den Schutz der Umwelt in hohem Maße gefährden
- Werbeverbot für Tabakerzeugnisse
- Verbot der Förderung rechtswidriger Praktiken – wie zB: Bewerbung verbotener Glücksspiele
- Verbot der Schleichwerbung
- Arzneimittel und Medizinprodukte: Es sind lediglich Werbeinhalte erlaubt, die rezeptfreie Arzneimittel/Medizinprodukte beinhalten. Rezeptpflichtige Arzneimittel/Medizinprodukte sind nicht erlaubt! Und: Teleshoppingverbot für Arzneimittel und therapeutische Behandlungen (§ 34 Abs 3 AMD-G).

Alkoholwerbung:

- Bier: Ausstrahlung ab 18.00 Uhr
- Sekt und „Alkopops“: Ausstrahlung ab 20.00 Uhr
- Hochprozentiges: Ausstrahlung ab 22.00 Uhr
- Achtung: keinerlei Ausstrahlung von Werbung zu Alkohol auf Nickelodeon
- Achtung: unzulässig ist auch Produktplatzierung von Spirituosen sowie
- Sponsoring

Wichtige Kriterien bei Alkoholwerbung sind:

- Verbot der Darstellung von Minderjährigen beim Alkoholgenuss; Verbot der speziellen Ausrichtung der Werbung an die Zielgruppe der Minderjährigen;
- b) Verbot der von Werbeinhalten, die eine Verbindung herstellen zwischen einer Verbesserung der psychischen Leistung mit Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss;
- Es darf durch die Werbung nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg;
- Verbot der Suggestion einer therapeutischen, stimulierenden, beruhigenden oder konfliktlösenden Wirkung von Alkohol;
- Verbot der Förderung von Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke sowie Verbot der negativen Darstellung von Enthaltbarkeit oder Mäßigkeit;
- Verbot der Hervorhebung des Alkoholgehaltes von Getränken als positive Eigenschaft.

Speziell für Kinderbuchungen:

- Keine direkte oder indirekte Kaufaufforderung
- Gebot der leichten Erkennbarkeit: audiovisuelle kommerzielle Kommunikation „Werbung“ – muss leicht als solche erkennbar sein: Beispiel ein SpongeBob Produkt darf zB nicht im Programm Umfeld von SpongeBob platziert werden
- Minderjährige nicht dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen
- nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder Vertrauenspersonen haben
- Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Weitere Beschränkungen:

Weiteres erfahren Sie gerne auf Anfrage unter Dispo.AT@Goldbach.com oder telefonisch unter +43 1 370 88 08 - 771 oder 772 oder 773 oder 782.